

Bremische Bürgerschaft

Drucksache 19/149 S

Stadtbürgerschaft

(zu Drs 19/47 S)

19. Wahlperiode

11.05.2016

Bericht und Antrag des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte

„Ortsamtsleitung mit großer Mehrheit wählen und zukünftig auch abwählen können – Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter“ (Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 17. November 2015, Drs 19/47 S)

A) Bericht des Ausschusses

1.

Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer 6. Sitzung am 8. Dezember 2015 den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD „Ortsamtsleitung mit großer Mehrheit wählen und zukünftig auch abwählen können – Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter“ (Drs 19/47 S) an den Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

§ 35 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter sieht die Wahl der Ortsamtsleitung in geheimer Wahl vor. Danach ist nach § 35 Absatz 2 des Ortsgesetzes gewählt, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist nicht vorgesehen.

Demgegenüber wird mit dem überwiesenen Antrag die Änderung des Ortsgesetzes dahingehend verfolgt, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Wahl zur Ortsamtsleitung erforderlich ist. Der Antrag sieht weiter die Schaffung einer Abwahl der Ortsamtsleitung vor Ablauf der Amtszeit vor.

Da mit der Änderung des Ortsgesetzes eine Änderung der Rechtsposition vor allem der hauptamtlichen Ortsamtsleitungen verbunden ist, ist vor Änderung des Ortsgesetzes die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im höherrangigen Landesbeamtenrecht erforderlich gewesen. Die Bürgerschaft (Landtag) hat durch die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes in ihrer 19. Sitzung am 21. April 2016 diese Rechtsgrundlage für die Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter geschaffen. Der Landtag hat in § 7 des Bremischen Beamtengesetzes Absatz 5 a eingefügt, der die Abwahl der hauptamtlichen Ortsamtsleitungen vor Ablauf der Amtszeit ermöglicht und die näheren Voraussetzungen für das Verfahren der Regelung durch ein Ortsgesetz überträgt. Zugleich hat er mit Einfügung des § 130 a klargestellt, dass die Änderung des § 7 Absatz 5a nicht für bereits amtierende Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter gilt und für diesen Personenkreis auch in der neuen Amtsperiode nicht anzuwenden ist.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2016 über den Antrag beraten.

2.

Die Fraktion der CDU hält die Schaffung einer breiteren Mehrheit für die Wahl und auch die Schaffung einer Abwahlmöglichkeit der Ortsamtsleitungen grundsätzlich für begrüßenswert, da dadurch das Vertrauensverhältnis zwischen Beirat und Ortsamt gestärkt werde. Allerdings könne man der Gesetzesänderung nicht zustimmen, sondern werde sich enthalten, da mit der Änderung des Ortsgesetzes auch die Änderung des Landesbeamtengesetzes mit dem nicht zu vertretenden erweiterten Bestandsschutz umgesetzt werde.

Aus diesem Grund lehnt die Fraktion DIE LINKE den Antrag ab. Gut und richtig sei es, die Vertrauensbasis zwischen Beirat und Ortsamt zu stärken, jedoch sei die Ausweitung des Vertrauensschutzes auf wiedergewählte Ortsamtsleiter und Ortsamtsleiterinnen nicht zu vertreten.

Die Fraktion der FDP lehnt den Antrag ab, da das eigentliche Problem nicht die Schaffung von Abwahlmöglichkeiten sei, sondern die lange Amtszeit der Ortsamtsleitungen.

Demgegenüber geht es der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor allem um die Stärkung der Beiräte sowohl bei der Wahl als auch bei der Abwahl der Ortsamtsleitungen. Der erweiterte Bestandsschutz, der in dem Bremischen Beamtengesetz geschaffen sei, sei notwendig, um die Ortsamtsleitungen abzusichern, die in die Stellungen mit der Erwartung gelangt seien, dass eine reguläre Abwahl nicht möglich sei.

Auch die Fraktion der SPD hält aus diesem Grund den erweiterten Bestandsschutz für erforderlich. Bei dem zugrundeliegenden Antrag gehe es allein um die Schaffung einer breiteren Wahlbasis und die Möglichkeit einer Abwahl, wenn es zu Vertrauensverlusten zwischen Ortsamt und Beirat gekommen sei. Man wolle damit bewußt das Vertrauensverhältnis zwischen diesen beiden Institutionen stärken.

3.

Deshalb empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU der Stadtbürgerschaft, dem Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD „Ortsamtsleitung mit großer Mehrheit wählen und zukünftig auch abwählen können – Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter“ (Drs 19/47 S) zuzustimmen.

Zweigelt